**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Eigenbetriebs Stadtent-wässerung Dortmund**

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund plant die Fortsetzung der Entnahme von Grundwasser aus dem Hahnenmühlenstollen in Dortmund-Dorstfeld, um dieses über Pumpen und eine sich anschließende Freigefälleleitung in die Emscher einzuleiten.

Die Grundwasserentnahme erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 (1) Nr.5 WHG. Dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 WHG erforderlich.

Gemäß § 7 (1) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen, wenn 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ pro Jahr zutage geleitet werden.

Dem entsprechend ist für die beantragte Grundwasserentnahme auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgt unter Anwendung der 'Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls' lt. Anlage 3 des UVPG in Verbindung mit den Darstellungen der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und eigenen Erkenntnissen.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Nach der Übernahme des Hahnenmühlenstollens von der thyssenkrupp Business Service GmbH ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Dortmund für die mit der Stollenanlage verknüpfte Grundwasserhaltung verantwortlich. Mitte 2021 wurde die Emschergenossenschaft von der Stadt Dortmund beauftragt, die Stollenanlage im Sonderinteresse der Stadt zu betreiben.

Der in Dortmund-Dorstfeld in 20 m Tiefe östlich der Emscher gelegene Stollen dient auf einer Länge von 700 m als Grundwasservorflut. Das dem Stollen diffus zulaufende Grundwasser wird über seitlich am Stollenboden geführte Rinnen gesammelt und abgeleitet. Über ein am Stollentiefpunkt gelegenes Pumpwerk (Gemarkung Dortmund, Flur 13, Flurstück 923) wird das Grundwasser zur Emscher transportiert und in diese eingeleitet (Gemarkung Dortmund, Flur 13, Flurstück 1).

Im Einzelnen beinhaltet das Vorhaben die Sicherstellung der Grundwasserbewirtschaftung im Hahnenmühlenstollen und damit die Erhaltung des bestehenden Grundwasserniveaus im Untergrund.

Durch die seit Beginn des 20. Jahrhunderts kontinuierlich betriebene Grundwasserabsenkung im Einzugsbereich des Hahnenmühlenstollens haben sich im Umfeld Nutzungen an der Geländeoberfläche etabliert, die ohne die künstliche Grundwasserabsenkung selbst gefährdet wären (z.B. Wohnbebauung, U-Bahnstrecken) oder eine Gefährdung für das Grundwasser bei Grundwasserkontakt darstellen würden (z.B. Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen, Deponien und Halden).

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Prüfwert für Größe/Leistung gemäß Ziff. 13.3.2 mit 100.000 m³/a bis zu 10 Millionen m³/a der Anlage 1 UVPG wird für das Vorhaben erreicht (hier: im Mittel 1,2 Millionen m³/a) und bedingt demnach eine allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG vorgegebenen Kriterien.

Mittels Grundwassermodell wurde der maßgebende Absenkungsbereich durch die Grundwasserhaltung im Hahnenmühlenstollen auf ca. 650 ha abgeschätzt. Die Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung etwa 2.800 m, in Ost-West-Richtung etwa 2.500 m. Die maximale Grundwasserabsenkung befindet sich im Bereich des Hahnenmühlenstollens selbst und entlang der Emscher.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken im Sinne der §§ 8 - 12 UVPG ist nicht festzustellen. Auch sind kumulierende Vorhaben nicht zu erkennen.

Das bei Grundwasserentnahmen maßgebende Kriterium der möglicherweise hervorgerufenen flächenhaften Absenkungen des Grundwasserspiegels, welche bei überlagernd verstärkter Wirkung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die flächenhafte Absenkung ist im vorliegenden Fall zum Schutz anderer Schutzgüter gewollt und wird nicht durch weitere Sümpfungsmaßnahmen überprägt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Fortsetzung der beantragten Grundwasserentnahme ist originär mit der Nutzung der natürlichen Ressource Grundwasser verbunden. Die derzeit beanspruchte sowie auch die geplante Menge stehen im Gleichgewicht mit dem ursächlich durch den Bau des Grundwasservorfluters Hahnenmühlenstollen hinterlassenen Dargebot.

Durch die geplante Sanierung des Entnahmebauwerks ergeben sich oberirdisch Bodeneingriffe im Umfeld des Pumpenhauses, allerdings ausnahmslos in vorbelastete Böden. Diese werden entsprechend den geltenden Vorschriften ausgetauscht und verwertet bzw. dauerhaft gegen Wasserzutritt abgedeckt.

Eine direkte Nutzung von unvorbelasteten Flächen sowie die Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen und damit ein Einfluss auf die biologische Vielfalt ist durch die Grundwasserentnahme nicht gegeben.

Im Rahmen der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Grundwasserhaltung sind baubedingte Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen nicht auszuschließen, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) berücksichtigt.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Durch die Fortsetzung der Grundwasserhaltung selbst ist keine spezielle Abfallerzeugung zu erwarten. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Pumpenhauses werden belastete Böden entnommen. Diese werden jedoch nicht wieder eingebaut, sondern entsprechend den gesetzlichen Regelungen einer Wiederverwertung bzw. Entsorgung zugeführt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Die Anlage zur Grundwasserentnahme selbst ruft weder eine Umweltverschmutzung noch eine Belästigung hervor.

Bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und fachgerechtem Umgang mit Betriebsstoffen ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Wasser und Boden gefährdende Stoffe im Zuge der Bauphase auszuschließen.

Kurzfristige Verschmutzungen der Zufahrtswege wird es unweigerlich während der Sanierungsphase durch den Baustellenverkehr geben. Eine Staub- und Geräuschbelästigung von Wohnbebauung ist auf wenige Gebäude am Hahnenmühlenweg, nahe des Pumpenhauses, beschränkt. Angesichts des ca. 650 ha großen Wirkraumes der Grundwasserabsenkung ist das hinnehmbar.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung und die Anlage liegt auch nicht in Sicherheitsbereichen störrelevanter Anlagen. Aus dem Vorhaben ergibt sich auch keine signifikante Erhöhung der zu betrachtenden Risiken für die menschlichen Nutzungen und für die natürlichen Schutzgüter in der Umgebung des Vorhabens.

Die gezielte Fassung und Ableitung des Grundwasserdargebots ermöglicht die Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsformen im Umfeld der Maßnahme. Der unkontrollierte Grundwasseraustritt oder gar die Unterbindung des Austritts durch wasserdichte Verfüllung des Hahnenmühlenstollens würden zu Unwägbarkeiten hinsichtlich des daraus resultierenden Grundwasserpfades und damit zu erheblichen Risiken für die Nutzungen im Umfeld der Maßnahme führen.

Beim Betrieb der Anlage werden keine Stoffe und Technologien eingesetzt, welche nach den Bestimmungen der Störfall-Verordnung zu beurteilen sind oder welche eine gesonderte Risikobetrachtung erfordern. Das Vorhaben selbst wird nicht durch ein anderes gefahrauslösendes Vorhaben gefährdet.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Aus dem Betrieb der Anlage ergeben sich keine besonderen Risiken und keine Emissionen in die Luft oder in den Boden, die unzulässig wären oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder andere Schutzgüter haben können oder die eine gesonderte Prüfung bedingen.

Bei gelegentlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Durchführung der für die Erhaltung der Grundwasserhaltung erforderlichen Arbeiten und bei Errichtung der zugehörigen Bauwerke können vorübergehend Verschmutzungen von Fahrwegen und der Luft sowie Lärmbelästigungen auftreten, die jedoch nicht gesundheitsschädlich auf den Menschen einwirken.

Das geförderte Wasser weist einige wenige Parameter auf, die die Umweltqualitätsnormen geringfügig überschreiten. Diese Überschreitungen können jedoch bei Einleitung in die Emscher und die damit verbundene Durchmischung toleriert werden. Entsprechende nachvollziehbare Auswertungen der Gewässergüte zur behördlichen Beurteilung liegen vor. Die Wasserqualität wird im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings überwacht.

**2. Standort des Vorhabens**

Nachfolgend wird kurz der Bestand und somit die ökologische Empfindlichkeit im Bereich der geplanten Grundwasserentnahme und ihrer Umgebung, die durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, beschrieben und beurteilt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes und deren mögliche Betroffenheiten nach Art und Maß (Nutzungskriterien)

|  |  |
| --- | --- |
| Siedlung und Erholung,land-, forst- und fischereiwirt­schaftliche Nutzungen,sonstige wirtsch. und öff. Nutzungen,Verkehr,Ver- und Entsorgung | Der Hahnenmühlenstollen und die dazugehörigen Bauwerke befinden sich östlich der Emscher, sowohl nördlich als auch südlich mehrerer Eisenbahntrassen im dicht besiedelten Stadtteil Dortmund-Dorstfeld.Die Flächen im direkten Bereich der baulichen Anlagen sind über Jahre als Betriebsgelände von Thyssen Krupp genutzt worden. Das weitere Umfeld des durch die Grundwasserabsenkung beeinflussten Gebietes wird insbesondere industriell und siedlungsbezogen genutzt. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen spielt der Untersuchungsraumeine untergeordnete Rolle. Nur entlang der Emscher befinden sich kleineAcker- und Kleingartenflächen sowie im weiteren Umfeld Parkanlagen, die der Erholungsnutzung dienen.Aufgrund der Siedlungs- und Industrielage kommt der wirtschaftlichen Nutzung und der infrastrukturellen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.Durch die Weiterführung der Grundwasserhaltung kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung bestehender Nutzungen. Temporäre bauliche Veränderungen durch die Sanierungsmaßnahmen beschränken sich auf die bestehenden Betriebsflächen. Darüber hinaus verändert sich die bestehende Grundwassersituation nicht. Vielmehr würde es bei Aufgabe der Wasserhaltung zu unerwünschten Grundwasseranstiegen und damit zu einer Beeinträchtigung der Siedlungs- (Kellervernässung) und Verkehrsinfrastruktur (U-Bahn) kommen. |

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen

 Ressourcen und deren Betroffenheiten nach Art und Maß (Qualitätskriterien)

|  |  |
| --- | --- |
| FlächeBodenWasser | Die Flächen im direkten Umfeld des Hahnenmühlenstollens sowie im Bereich der zugehörigen Bauwerke sind insgesamt von geringer ökologischer Wertigkeit, da es sich fast ausschließlich um bebaute Flächen (Siedlung, Gleisanlagen, Industrieflächen) handelt, die allenfalls von Grünstreifen umgeben sind. Freiflächen liegen im weiteren Umfeld lediglich in Form von Grünflächen entlang der Emscher, in Garten- und Kleingartenanlagen sowie Parks vor. Eine Flächeninanspruchnahme ist durch eine Weiterführung der Wasserhaltung im Hahnenmühlenstollen und Wiedereinleitung in die Emscher nicht gegeben, es werden bestehende Leitungen und Einleitstellen verwendet. Eine geringe baubedingte temporäre Inanspruchnahme durch die Sanierungsarbeiten ist möglich, führt aber nicht zu Beeinträchtigungen. Durch die Industrie- und Siedlungslage sind die natürlichen Böden im Auswirkungsbereich der Grundwasserabsenkung durch Wohnbebauung und Industrieflächen weitgehend überprägt. Im gesamten Untersuchungsraum befinden sich Altlasten und altlastenverdächtige Flächen wie unter anderem die auch jetzt noch genutzten Industrieflächen im Bereich der Bahn- und Hafenanlagen, Anschüttungen und Halden aber auch ehemalige Werksgelände sowie Zechen und Kokereien (Dorstfeld 2 u. 3 und Tremonia). Diese Flächen sind für diverse Belastungen im Boden und im Grundwasser verantwortlich. Freiflächen, landwirtschaftliche Flächen oder Forstflächen liegen nur in geringem Maße vor. Aus diesem Grund kann nicht auf Detailkarten zum Bodenschutz (BK5) zurückgegriffen werden.Entsprechend der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) lägen im Untersuchungsraum überwiegend Parabraunerden vor, die eine hohe Bodenfruchtbarkeitaufweisen jedoch grundwasserferne Standorte sind. Eine Wassernachlieferung für Pflanzen aus dem Wurzelraum findet nicht statt. Somit ist eine Beeinträchtigung der Bodenstandorte durch die Fortsetzung der Grundwasserabsenkung nicht gegeben. Lediglich in einem schmalen Band entlang der Emscher kämen ohne anthropogene Beeinflussung grundwasserbeeinflusste Gleye vor. Aber auch diese Böden hätten einen mit 8-13 Dezimetern für Gleyböden tiefen Grundwasserflurstand.Aufgrund der Grundwasserabsenkung durch den Hahnenmühlenstollenhaben die Gleyböden keinen Grundwasseranschluss mehr und sindals reliktische Gleye anzusehen. Durch Baumaßnahmen im Umfeld der Emscher ist jedoch davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um naturnahe Böden handelt. Eine Schutzwürdigkeit und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die geplante, fortgesetzte Grundwasserabsenkung sind nicht gegeben. Das Grundwasser wird durch die seit Jahren betriebene Wasserhaltung im Hahnenmühlenstollen weiträumig abgesenkt. Die Grundwasserstände liegen zwischen 57 m NHN im nahen Absenkbereich des Hahnenmühlenstollens und 120 m NHN im Südwesten. Insgesamt liegen die Grundwasserflurabstände größtenteils (82 % der Fläche) über 5 m. Bei 45 % der Fläche, insbesondere im Nahfeld des Tunnels bei >10 m. Geringe Flurabstände (<2,5 m) haben einen Anteil von 3 % an der Gesamtfläche und befinden sich weitgehend am Rand des Betrachtungsraums für das Grundwassermodell. Das Grundwasser strömt von Südwest und Südost dem Hahnenmühlenstollen zu.Da die Grundwasserhaltung schon mindestens seit mehr als 50 Jahren besteht, mussten Aussagen zum Ursprungszustand des Grundwassers (ohne Absenkung durch den Hahnenmühlenstollen) anhand einer Grundwassersimulation unter der Annahme vollständiger Aufgabe der Wasserhaltung ermittelt werden. Entsprechend der Simulation ergäben sich geringere Flurabstände als zum jetzigen Zustand, wobei der Großteil der Fläche nach wie vor einen Flurabstand von >5 m aufweist. Sehr hohe Flurabstände von >10 m gäbe es jedoch nicht mehr, geringere Flurabstände lägen insbesondere im zentralen Bereich des Tunnels und entlang der Emscher. Die simulierten tiefen Grundwasserstände decken sich mit den Daten der Bodenkarte, die ebenfalls, außer im Umfeld der Emscher, grundwasserferne Böden (Parabraunerden) aufweist.Die Entnahme des Grundwassers hat keinen nachteiligen Einfluss auf dasGrundwasservorkommen. Vielmehr käme es durch Aufgabe der Wasserhaltung zu kritischen Flurabständen und damit negativen Auswirkungen auf Wohnbebauung und Verkehrsinfrastruktur und einer möglichen Beeinflussung durch Altlasten/Mobilisierung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser.Im Zentrum der Absenkung und parallel zum Hahnenmühlenstollen verläuft die Emscher als Oberflächengewässer. Das Grundwasser wird durch die Wasserhaltung jedoch in dem Maße abgesenkt, dass die Emscher zwischen km 62,2 und km 58,9 kein Vorfluter für das Grundwasser ist.Entsprechend der Simulation ohne Grundwasserhaltung würde das Grundwasser in dem Maße ansteigen, dass die Emscher wieder Vorfluter für das Grundwasser wäre. Aus ökologischer Sicht wäre dieser „ursprüngliche“ Zustand wünschenswert, hat aber deutliche Nachteile: Durch die Grundwasseranstiege würde die Kanalisation z.T. ins Grundwasser eintauchen, so dass es zur Dränwirkung undichter Kanälekommen könnte. Der Fremdwasseranteil würde damit überproportional steigen und zu Problemen in der Kläranlage führen. Darüber hinaus käme es in einigen Bereichen zu kritischen Flurabständen im Hinblick auf eine negative Beeinflussung bestehender Wohnbebauung, Verkehrsinfrastruktur wie Bahn und U-Bahn oder auch Altlasten und Altablagerungen.Da das geförderte Grundwasser über eine Einleitung der Emscher zugeführt wird, ändert sich die Abflussmenge in der Emscher nicht signifikant.  |
| Natur und Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Großräumig sind Natur und Landschaft geprägt durch Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen mit kleinräumigen Acker- und Grünflächenanteilen entlang der Emscher. Die biologische Vielfalt ist im Untersuchungsraum stark eingeschränkt. Weniger anthropogen geprägte Bereiche liegen bei Haus- und Kleingärten, Straßenbegleitgrün mit Alleen,Friedhöfen und Parkanlagen vor. Lediglich am nordwestlichen Rand desEinzugsgebietes grenzt das Naturschutzgebiet Hallerey an, dass mitdem östlich gelegenen Teich von Grün- und Forstflächen umgeben ist.Eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Lebensräume, Tiere sowie planungsrelevanter Arten ist durch Weiterführung der Grundwasserhaltung nicht zu erwarten, da sich der Absenkungsbereich durch die bisherige Grundwasserentnahme nicht verändern wird und die Tier- und Pflanzenwelt an die tiefen Grundwasserstände angepasst ist. Die Wasserversorgung der Pflanzen erfolgt folglich ausschließlich über Niederschläge und damit den Wasserspeicher der schluffigen Parabraunerden mit hoher nutzbarer Feldkapazität. |

Insgesamt weisen die Schutzgüter im Untersuchungsraum keine Besonderheiten auf, so dass die Auswirkungen aufgrund der beschriebenen Merkmale als sehr gering bis nicht gegeben einzustufen sind. Zumal sich die Lebensräume und ökologischen Strukturen an den bereits lange andauernden Zustand mit Grundwasserförderung und damit auch an die hohen GW-Flurabstände angepasst haben. Beeinträchtigungen durch eine weitergeführte Entnahme sind daher nicht zu erwarten. Eine baubedingte Beeinträchtigung durch die Sanierungsmaßnahmen (Rodungen, Rückbaumaßnahmen, Verfüllungen) ist jedoch nicht auszuschließen. Diese Auswirkungen sind jedoch Gegenstand der Eingriffsbilanzierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sowie der Artenschutzprüfung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Die Belastbarkeit der Schutzgüter ist unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und nach Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zu betrachten (Schutzkriterien). Dabei gilt es, die Betroffenheit der Schutzkriterien eines Gebietes zu prüfen und die Auswirkungen der Betroffenheit darzustellen.

Durch die Fortsetzung der Grundwasserentnahme im Hahnenmühlenstollen sind Gebiete mit folgendem Schutzstatus

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | nicht betroffen | betroffen |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete gem. § 7 (1) Zif.8 BNatSchG (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) | X |  |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits in 2.3.1 erfasst | X |  |
| 2.3.3 | Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits in 2.3.1 erfasst | X |  |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG | X |  |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG | X |  |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteil, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG | X |  |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG | X |  |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 (4) WHG, Risikogebiete gem. § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG | X |  |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | X |  |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr.2 ROG | X |  |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | X |  |

Durch die Sanierungsmaßnahmen zur Grundwasserentnahme werden keine im Landschaftsplan als besonders schützenswert gekennzeichneten Strukturen beeinträchtigt.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die nachfolgende Tabelle dient dazu einen Überblick über die zur Einschätzung der Maßnahme behandelten Punkte zu geben. Die Betrachtung erfolgt gem. § 2 (1) Satz UVPG schutzgutbezogen. In Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle wird unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 1 und 2 dargestellten Merkmale der Maßnahme und des Standorts entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung behördlicherseits in erhebliche (+), unerhebliche (-) und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschätzbare (?) Auswirkungen differenziert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Überschlägige Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens  | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit |
| Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit | Staub- und Lärmemissionen während der Bauzeit (können aufgrund der Primärbelastungen durch vorhandene Verkehrswege und der Entfernung zu Wohngebieten vernachlässigt werden);  | **(-)** |
| Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | Lärmemissionen während der Bauzeit;temporäre Störung von Lebensstätten der Fledermaus am Pumpenhaus; | **(-)** |
| Fläche | Neuversiegelung nur von belasteten Flächen am Pumpenhaus; Schutz des Grundwassers vor Eluat aus belasteten Böden: | **(-)** |
| Boden | geringe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen aufgrund der Vorbelastungen;Anfall belasteter Böden bei der Sanierung des Pumpenhauses 🡪 Entsorgung und Verbesserung der Standortfaktoren; reversible Verdichtung im Bereich von Baustraßen (Zufahrt Pumpenhaus); | **(-)** |
| Wasser | keine Veränderung des Grundwasserspiegels; keine Verschlechterung der Gewässergüte in der Emscher zum status quo;   | **(-)** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Forts.von Seite 8 | Überschlägige Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG auf Grundlage der Merkmale und des Standortes des Vorhabens  | Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit |
| Luft / Klima | Staubemissionen während der Bauzeit der Sanierungsmaßnahmen; | **(-)** |
| Landschaft | keine Beeinträchtigung ersichtlich; | **(-)** |
| Kultur- / Sachgüter | keine Beeinträchtigung ersichtlich; | **(-)** |
| Wechsel-wirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern | keine Wechselwirkungen erkennbar; | **(-)** |

**Zusammenfassung der Bewertung und Abschluss der allgemeinen Vorprüfung**

Im Rahmen des Antragsverfahrens wurden die UNB Dortmund und die UBB Dortmund beteiligt. Keine der beteiligten Stellen hat auf die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP hingewiesen.

Soweit vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter unver­meid­bar sind, ist vorgesehen, diese im Rahmen von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend zu kompensieren bzw. zu minimieren und diese rechtsverbindlich in den Bescheid zum Erlaubnisverfahren aufzunehmen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen insgesamt, kann mit jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass eine umweltverträgliche Planlösung gefunden wurde. Die Notwendigkeit einer später nachzuholenden UVP, in Abhängigkeit neuer Erkenntnisse, kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird die geplante Grundwasserentnahme im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung als umweltverträglich eingestuft. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach derzeitiger Sachlage nicht erforderlich.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Dortmund

- Untere Wasserbehörde –

Az.: 600301 3008

Dortmund, den 22.05.2023

gez. Schwalm